

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet des Amtes Schlaubetal

Aufgrund der §§ 1, 4, 5, 26 und 30 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl.I/96 (Nr. 21), S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GVBl.I/24, (Nr. 9), S. 19), wird vom Amtsdirektor des Amtes Schlaubetal als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Schlaubetal vom 01.04.2025 für das Amtsgebiet Schlaubetal mit seiner amtsangehörigen Stadt Müllrose und den amtsangehörigen Gemeinden Ragow - Merz, Mixdorf, Grunow - Dammendorf, Schlaubetal und Siehdichum folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Verhalten in der Öffentlichkeit
- § 4 Schutz der Straßen, Anlagen und Einrichtungen
- § 5 Verunreinigungs- und Verunstaltungsverbot
- § 6 Kraftfahrzeug
- § 7 Abfallbehälter, Sammelbehälter, Sammelgut, Sperrmüll
- § 8 Werbung, wildes Plakatieren
- § 9 Tiere
- § 10 Kinderspielplätze und Sportanlagen
- § 11 Bau- und sonstige Arbeiten, Schutzmaßnahmen
- § 12 Hausnummern
- § 13 Zulassung von Ausnahmen
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Andere Rechtsvorschriften
- § 16 Inkrafttreten

Anlage:

Verwarnungs- und Bußgeldkatalog zu § 14 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet des Amtes Schlaubetal.

§ 1 Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt im gesamten Gebiet des Amtes Schlaubetal mit seiner amtsangehörigen Stadt Müllrose und seinen amtsangehörigen Gemeinden Ragow-Merz, Schlaubetal, Grunow-Dammendorf, Siehdichum und Mixdorf sowie den jeweiligen Orts- und Gemeindeteilen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) **Straßen** im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf eine öffentlich-rechtliche Widmung alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr dienen.
Hierzu zählen insbesondere:
1. Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen;
 2. Parkplätze, Parkbuchten und Rastplätze, Bushaltestellen;
 3. Rad- und Gehwege, sonstige Wege;
 4. Böschungen, Gräben, Brücken sowie Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
Bestandteile einer Straße sind ferner Straßenbäume und das Straßenbegleitgrün.
- (2) **Öffentliche Anlagen** (nachfolgend Anlagen genannt) im Sinne dieser Verordnung sind alle sonstigen der Allgemeinheit bestimmungsgemäß zur Benutzung freistehenden und zugänglichen Flächen, wie
1. Park-, Garten- und sonstige Grünanlagen, Grünflächen, Grünstreifen und sonstige Anpflanzungen;
 2. Friedhöfe;
 3. Festplätze, Grillplätze, Waldungen, Erholungs- und Freizeitanlagen;
 4. Badeanstalten, Badestellen, Liegewiesen;
 5. Kinderspielplätze, Sportanlagen und öffentliche Toilettenanlagen;
 6. Gewässer einschließlich deren Ufer, Böschungen und Steganlagen;
 7. Wanderwege, Teiche und Seen;
 8. unter Schutz stehende Baulichkeiten; Aufenthaltsanlagen;
 9. sowie befestigte und unbefestigte Flächen an Straßen, Wegen und Plätzen.
- (3) **Einrichtungen** im Sinne dieser Verordnung sind alle Ausstattungsgegenstände und baulichen Einrichtungen, die zur bestimmungsgemäßen Benutzung aufgestellt, baulich errichtet oder angebracht sind.
Hierzu zählen insbesondere:
1. Ruhebänke, Tische, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen, Abfallbehälter (sog. Papierkörbe), stationäre Sammelbehälter, Fahrradständer, Schaukästen, Werbeanlagen, Pflanzkübel und Baumstützen;
 2. Lichtmasten, Fernsprecheinrichtungen, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Feuer- und Katastrophenschutz-, und Baustelleneinrichtungen, Einfriedungen und Sperreinrichtungen;
 3. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Straßen- und Hinweisschilder;
 4. Denkmäler, Standbilder, Plastiken.

- (4) Zu den Straßen und Anlagen gehört auch der darüber befindliche Luftraum.
- (5) Das **Straßenbegleitgrün** sind sämtliche Grünflächen an Wegen, Straßen und Parkplätzen. Meist besteht diese aus den vier Komponenten Bäume, Buschwerk, Gräser und Blütenstauden. Dazu zählt auch die Fläche zwischen den Bäumen.
- (6) Der **Grünstreifen** beschreibt die Abgrenzung zwischen zwei Fahrbahnen oder zwischen Gehweg und Straße.
- (7) Als **Seitenstreifen**, gemäß der StVO, ist unmittelbar der neben der Fahrbahn liegende Teil der Straße zu verstehen, der befestigt oder unbefestigt sein kann und Rad- und Gehwege nicht umfasst jedoch erkennbar anhand der durchgezogenen Linie ist, die den Seitenstreifen von der Fahrbahn trennt.
- (8) Eine **Grünfläche** ist eine Fläche, die keine feste Bebauung durch Gebäude aufweist, sondern naturbelassen oder mit Pflanzenbewuchs angelegt ist oder die dem Aufenthalt im Freien dient.
- (9) Unter **Lagern** versteht man das vorübergehende Aufbewahren von Gegenständen oder Stoffen mit dem Ziel einer späteren gezielten Verwendung.
- (10) Unter **Ablagern** versteht man das Niederlegen von Gegenständen oder Stoffen mit dem Ziel, sich ihrer auf Dauer zu entledigen.
- (11) **Kraftfahrzeuge** sind Landfahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden, ohne an Bahngleise gebunden zu sein.

Elektro-Mobile sind Elektrokleinstfahrzeuge und gehören zu der Kategorie Kraftfahrzeuge.

§ 3 Verhalten in der Öffentlichkeit

Das Verhalten auf Verkehrsflächen und Anlagen muss von gegenseitiger Rücksichtnahme gekennzeichnet sein.

Auf Straßen und in Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, dass geeignet ist, andere zu gefährden oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen, die Benutzung zu vereiteln oder zu beschränken sowie Sachen zu beschädigen, insbesondere durch:

1. aggressives Betteln und/oder aggressive Verkaufspraktiken (z. B. aufdringliches oder hartnäckiges Ansprechen, unmittelbares Einwirken auf Personen durch Versperren des Weges, Anfassen, Festhalten, bedrängende Verfolgung);
2. Betteln unter Beteiligung von Minderjährigen;
3. wiederkehrende Ansammlung von Personen, von denen Störungen ausgehen, wie z. B. Belästigungen von Personen, Beeinträchtigung oder Verhinderung der Nutzung im Rahmen des Gemeingebrauchs etc.;
4. Störungen in Verbindung mit Alkohol- oder anderweitigen Rauschmittelkonsum (z. B. Verunreinigungen, Lärm in Form von Grölen oder sonstiges Erzeugen von überlauten Geräuschen, Anpöbeln von Personen, obszöne Gesten);

5. Übermäßigen Konsum von alkoholischen Getränken, gilt nicht für Orte genehmigter Veranstaltungen;
6. Verweilen in erheblich berauschem Zustand;
7. Verrichtung der Notdurft, außer in dafür vorgesehenen Anlagen/ Einrichtungen;
8. Lagern und Nächtigen, insbesondere auf Bänken sowie das Umstellen von Bänken zu diesem Zweck;
9. unzulässiges Lärmen, das geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu belästigen, z.Bsp. durch Lautstarkes Abspielen von Tongeräten.

§ 4 Schutz der Straßen, Anlagen und Einrichtungen

- (1) Die Straßen, Anlagen, Einrichtungen oder Ausstattungsgegenstände sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend und bei fehlender oder zweifelhafter Zweckbestimmung nur in der üblichen Weise genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Insbesondere ist es untersagt:
 1. in den Anlagen und auf Straßen unbefugt Bäume, Sträucher und andere Pflanzen anzupflanzen, aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken, deren Bestand zu gefährden oder sonst wie zu verändern;
 2. an Bäumen Sachen jeglicher Art anzubringen;
 3. in den Anlagen und auf Straßen unbefugt Bänke, Tische, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Abfallbehälter, Schaukästen, Lichtmasten, Einfriedungen, Sperrvorrichtungen, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder in anderer als der Bestimmung entsprechender Weise zu nutzen;
 4. in den Anlagen und auf Straßen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern, dies gilt nicht für erlaubte Sondernutzungen;
 5. Park-, Garten- und sonstige Grünanlagen, Grünflächen sowie Anpflanzungen außerhalb der Wege zu betreten, Wiesenflächen nur dort nicht, wo dies durch Ausschilderung verboten ist;
 6. Anlagen außerhalb der besonders gekennzeichneten Wege mit einem Rad zu befahren;
 7. straßenbegleitende Anpflanzungen außerhalb der angelegten Wege zu durchqueren;
 8. in den Anlagen und auf Straßen zu nächtigen, insbesondere Wohnwagen, Wohnmobile, Traveler oder Zelte ab- und aufzustellen oder zu benutzen, außer auf dafür ausgewiesenen Plätzen und auf Straßen im Falle einer einzelnen Übernachtung als notwendige Ruhepause zum Zwecke der Erhaltung oder Wiederherstellung der Verkehrstauglichkeit;
 9. in den Anlagen und auf Straßen ohne besondere Erlaubnis gewerbliche Betätigungen auszuüben;
 10. gewerbliche Betätigungen vor öffentlichen Gebäuden und Anlagen, insbesondere vor Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen, auszuüben;

11. Feuer und Wasserpfeifen anzuzünden oder Grillgeräte jeder Art zu gebrauchen, außer in gesondert dafür ausgewiesenen Bereichen;
 12. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Straßen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
 13. Hydranten, Schieberklappen, Straßenablaufroste, Einläufe von Straßenkanälen, Abdeckungen von Kanälen, Leitungen und Schächten sowie die dazu gehörenden Hinweisschilder zu entfernen, zu verstellen, zu verdecken, zu verschmutzen oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;
 14. private Schilder jeglicher Art aufzustellen;
 15. unbefugtes Aufstellen von Einrichtungen für die Benutzung von Skateboards, Kickboards, BMX-Rädern, Inline-Skatern und ähnlichen Sportgeräten.
-
- (2) Die Verhaltensnormen für Friedhöfe als öffentliche Anlagen besonderer Art sind in den kommunalen Friedhofssatzungen geregelt und bleiben unberührt.
 - (3) Die Benutzung einer Straße oder Anlage über den Gemeingebrauch hinaus ist eine Sondernutzung, die der vorherigen Erlaubnis bedarf. Näheres ist in den kommunalen Satzungen über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie öffentlicher Anlagen geregelt.
 - (4) Das Baden in öffentlichen, zugänglichen und nicht ausgewiesenen Gewässern und das Betreten von Eisflächen erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 5 Verunreinigungs- und Verunstaltungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung und Verunstaltung von Straßen, Anlagen, Einrichtungen oder Ausstattungsgegenständen ist untersagt.
- (2) Insbesondere ist untersagt:
 1. Straßen, Anlagen, Einrichtungen oder Ausstattungsgegenstände zu verschmutzen, zu verschmieren, zu beschreiben, zu bekleben, zu bemalen, zu besprühen oder in sonstiger Weise zu verunstalten;
 2. das Wegwerfen, Fallenlassen, Wegschütten und Zurücklassen von Obst- und Lebensmittelresten, Glas- und Plastikflaschen, Blechdosen, Tetra-Packs, Plastikbechern, Papptellern, Taschentüchern, Zigarettenkippen, Inhalten aus Auto- Aschenbechern, Zigarettenschachteln, Fast-Food-Verpackungen oder sonstigen Verpackungsmaterialien, Papier, Zeitungen, Illustrierte etc. und anderer Abfälle sowie von scharfkantigen oder anderen gefährlichen Gegenständen;
 3. das Ablegen von Werbematerial (Zeitschriften, Prospekte, Flugblätter oder sonstiges Informationsmaterial – auch an Kraftfahrzeugen);
 4. Schmutz- und Abwasser oder Wasser gefährdende Stoffe (z. B. Säuren, Laugen, Mineralöle, Gifte) auszuschütten, abzulassen oder in die Abwasser- und Regenkanalisation einzuleiten.
- (3) Hat jemand Straßen, Anlagen, Einrichtungen oder Ausstattungsgegenstände – auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis – verunreinigt oder verunreinigen lassen oder verunstaltet oder verunstalten lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen.

§ 6 Kraftfahrzeuge

- (1) In Park-, Garten- und sonstigen Grünanlagen, auf Grünflächen und Anpflanzungen sowie in sonstigen nicht für den Kraftfahrzeugverkehr freigegebenen Anlagen ist das Fahren, Schieben, Parken und das Abstellen von Kraftfahrzeugen und Anhängern verboten. Gleiches gilt auch für die sonstigen Anlagen und für außerhalb der Fahrbahn gelegene Grünstreifen, Straßenbegleitgrün, Seitenstreifen und Grünfläche, wenn keine anderslautende Beschilderung vorhanden ist.
- (2) Der Absatz 1 gilt nicht für Einsatzfahrzeuge der Polizei- und Gefahrenabwehrbehörden, der Feuerwehr und der Rettungsdienste im dienstlichen Einsatz sowie für Fahrzeuge, deren Einsatz der Unterhaltung von Anlagen dient.
- (3) Kraftfahrzeuge und Anhänger dürfen auf Straßen und in Anlagen nicht gewaschen, abgespritzt oder in sonstiger Form gereinigt, gewartet oder instandgesetzt werden, mit Ausnahme der Scheiben-, Scheinwerfer-, Innen- und Kennzeichenreinigung oder der sofortigen Pannenbeseitigung.

§ 7 Abfallbehälter, Sammelbehälter, Sammelgut, Sperrmüll

- (1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Müll darf nicht in öffentliche Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Es ist nicht gestattet, Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffrückgewinnung auf oder neben die für ihre Aufnahme bestimmten Behälter zu stellen.
- (3) Glas darf nur zu den angegebenen Einwurfzeiten, hier von Montag bis Freitag in der Zeit von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr sowie am Samstag in der Zeit von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr, in die Glassammelbehälter eingeworfen werden.
- (4) Die gefüllten häuslichen Restabfallbehälter, Restabfallsäcke, Papier- und Bioabfall-behälter sowie Wertstoffsäcke (Gelbe Säcke) dürfen frühestens am Abend vor der Entsorgung durch die Müllabfuhr bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Störung der öffentlichen Ordnung ausgeschlossen ist. Sammelgut (z. B. Sperrmüll, Schrott, Altkleider), dass abgeholt werden soll, darf an den vom Veranstalter jeweils mitgeteilten Terminen nur bis zum Einbruch der Dunkelheit bereitgestellt werden. Die zur Abholung bestimmten Gegenstände sind so aufzustellen und erforderlichenfalls zu verpacken, dass eine Behinderung des Verkehrs und eine Verunreinigung der Straße ausgeschlossen ist. Nach der Entsorgung sind die Behälter oder die nicht mitgenommenen Gegenstände umgehend, spätestens bis zum Einbruch der Dunkelheit, von der Straße zu entfernen.
- (5) Verunreinigungen durch nicht abgeholte Abfälle sind vom Bereitsteller unverzüglich zu beseitigen.

- (6) Es ist untersagt, Restabfallbehälter, Restabfallsäcke, Papier- und Bioabfallbehälter, Wertstoffsäcke, Altkleidercontainer und zur allgemeinen Benutzung aufgestellte Abfallbehälter (sog. Papierkörbe) sowie das zur Abholung bereitgestellte Sammelgut zu durchsuchen, aus ihnen Gegenstände zu entnehmen oder zu verstreuen.
- (7) Im Übrigen gilt die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Werbung, wildes Plakatieren

- (1) Es ist verboten, auf Straßen und in Anlagen – insbesondere an Bäumen, Lichtmasten, Haltestellen- und Wartehäuschen, Stromschaltkästen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern, an im öffentlichen Verkehrsraum abgestellten Kraftfahrzeugen und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen – sowie an den im Abgrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Plakate, Flugblätter, Druckschriften, Aufkleber, Anschläge, Schilder, Beschriftungen, Plakatständer, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise oder andere Werbemittel jeder Art anzubringen oder anbringen zu lassen, aufzustellen oder aufstellen zu lassen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken oder überdecken zu lassen. Falls sich der konkrete Anbringer oder Aufsteller nicht ermitteln lässt, gilt der für die Verbreitung Verantwortliche als Adressat dieses Verbotes.
- (2) Dieses Verbot gilt nicht für vom Amt Schlaubetal genehmigte Sondernutzungen und konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.
- (3) Bei erteilter Erlaubnis sind die Werbemittel mit nach Ablauf der genehmigten Zeit unverzüglich zu entfernen.
- (4) Das Benutzen der Straßen und Anlagen gemäß § 2 als Träger für Werbeanlagen ist erlaubnispflichtig und wird im Detail durch die kommunalen Satzungen über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie öffentlicher Anlagen geregelt. Andere die Außenwerbung betreffende Vorschriften bleiben unberührt.

§ 9 Tiere

- (1) Wer auf Straßen, Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Hunde, mit sich führt, hat dafür zu sorgen, dass das Tier nicht die Straße, Verkehrsfläche oder Anlage verunreinigt oder beschädigt. Tierhalter bzw. Aufsichtspersonen von Tieren sind verpflichtet, die von ihren Tieren verursachten Verunreinigungen oder Beschädigungen unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Die Tierhalter oder Aufsichtspersonen von Hunden haben bei Spaziergängen zur Aufnahme des Tierkotes geeignete Materialien, mindestens jedoch zwei Hundekotbeutel oder vergleichbare Beutel je mitgeführtem Hund, mit sich zu führen und zum Einsatz zu bringen. Die Beutel können im verschlossenen Zustand vorzugsweise im eigenen Hausmüll entsorgt werden, um eine Geruchsbelästigung in den Ortslagen zu vermeiden.
- (3) Wildlebende Tauben, Katzen und Wasservögel dürfen nicht gefüttert werden. Das Fütterungsverbot gilt jedoch nicht für behördlich genehmigte „Katzenhäuser“.
- (4) Wer einen Hund im Gebiet des Amtes Schlaubetal führt, hat eine reißfeste Leine bei sich zu tragen, um im Bedarfsfall den Hund sofort anleinen zu können. Auf andere Bürger ist beim Ausführen des Hundes Rücksicht zu nehmen, eine Gefährdung von Menschen und Tieren ist unbedingt zu vermeiden.
- (5) Andere öffentlich- rechtliche Vorschriften, wie etwa die des Waldgesetzes und der Hundehalterverordnung, insbesondere zum Führen von Hunden, zur Leinenpflicht und Maulkorbzwang sowie zum Mitnahmeverbot von Hunden auf Bolzplätzen, gekennzeichneten Liegewiesen, in Badeanstalten sowie an als solche gekennzeichneten öffentlichen Badestellen sowie auf Friedhöfen, bleiben unberührt.
- (6) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden. Dieses Verbot gilt nicht für Blinden- oder Begleithunde.
- (7) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von „Tierweiden“ haben dafür zu sorgen, dass die Weiden so eingefriedet sind, dass öffentliche Straßen und Anlagen, insbesondere von Tieren nicht betreten, verschmutzt oder beschädigt werden können. Die Einfriedungen müssen so beschaffen sein, dass ein Ausbrechen der Tiere nicht möglich ist.

§ 10 Kinderspielplätze und Sportanlagen

- (1) Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Kinderspielplätze dienen nur der zweckentsprechenden Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine anderweitige Altersgrenze festgelegt ist. Nicht dem Zweck eines Kinderspielplatzes oder einer Sportanlage entsprechende Aktivitäten sind untersagt, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Der Aufenthalt auf Kinderspielplätzen und Sportanlagen (z. B. Fußballplätze, Volleyballplätze, Bolzplätze, Skateranlagen) ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit, es sei denn, dass durch eine entsprechende Beschilderung abweichende Nutzungs- bzw. Öffnungszeiten ausgewiesen sind.
- (4) Tiere dürfen nicht mitgeführt werden. Das Mitnahmeverbot für Hunde ergibt sich aus der Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg.
- (5) Auf Spielplätzen und Sportanlagen sind verboten:
 1. der Genuss alkoholischer Getränke und das Rauchen sowie der Konsum von Rauschmitteln
 2. offenes Feuer sowie Grillen jeder Art

§ 11 Bau- und sonstige Arbeiten, Schutzmaßnahmen

- (1) Bei Bau- und Unterhaltungsarbeiten sowie sonstigen Arbeiten, bei denen Gegenstände auf Straßen oder Anlagen herabfallen können und dadurch Personen oder Sachen gefährden, sind Schutzanlagen anzubringen. Der durch diese Arbeiten gefährdete Teil der Straße oder Anlage ist zu sichern und durch sichtbare Warnzeichen zu kennzeichnen.
Staub- und schmutzerzeugende Arbeiten sind so vorzunehmen, dass eine Gefährdung oder Behinderung der Verkehrsteilnehmer vermieden wird.
- (2) Dachrinnen und Abflussrohre an den Straßenfronten der Gebäude sind so instand zu halten, dass Wasser bei Regen und Tauwetter ungehindert abfließen kann und sich nicht auf die Straße oder deren Benutzer ergießen kann.
- (3) Grundstückseinfriedungen, die unmittelbar an Straßen oder Anlagen angrenzen, müssen so hergestellt und unterhalten werden, dass sie Personen oder Sachen nicht gefährden. Insbesondere darf Stacheldraht an Einfriedungen von Grundstücken zur Verkehrsfläche hin nur innenseitig angeschlagen werden. Auf an Straßen oder Anlagen angrenzende Einfriedungen, die niedriger als 2,00 m sind, dürfen keine spitzen oder scharfen Gegenstände angebracht sein.
Elektrozäune sind so aufzustellen bzw. anzubringen, dass ein unbeabsichtigtes Berühren durch Kinder oder Tiere ausgeschlossen werden kann und Verletzungen bzw. Gefahren vermieden werden. Es ist unbedingt auf eine entsprechende Kennzeichnung zu achten.

- (4) Hecken und ähnliche Einfriedungen dürfen nicht in die Verkehrsfläche hineinragen. Bäume, Äste und Zweige müssen über Geh- und Radwegen mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen mindestens 4,50 m vom Erdboden entfernt gehalten werden. Einzäunungen und Anpflanzungen jeder Art an Straßen- oder Wegekreuzungen, -einführungen und -kurven sind entweder durchsichtig oder so niedrig zu halten, dass durch sie der Straßenverkehr nicht behindert wird.
- (5) Vor Grundstücken gelegene Grünflächen, Grünstreifen oder sonstige Anpflanzungen dürfen nicht zur Verkehrsfläche hin durch Steine, Pfosten oder anderweitige Sachen abgegrenzt werden.
- (6) Markisen, Blumentöpfe und Blumenkästen sowie andere Gegenstände müssen gegen Herabstürzen in den öffentlichen Verkehrsraum gesichert sein.
- (7) Kellerschächte und ähnliche Öffnungen sind so zu sichern, dass für den Fußgänger keine Gefahr ausgeht.
- (8) Schneeüberhänge sowie Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere Dachrinnen, sind vom Verfügungsberechtigten unverzüglich zu entfernen, sobald die Gefahr des Herabfallens in den öffentlichen Verkehrsraum besteht.
- (9) Frisch gestrichene Gegenstände und Flächen im Straßenbereich und an anderen, der Öffentlichkeit zugänglichen Orten, sind, solange sie abfärben, durch einen auffallenden Hinweis kenntlich zu machen.
- (10) Das Reinigen von Gegenständen (wie z. B. das Ausschütteln von Betten, Tüchern und Teppichen) ist auf Straßen und aus unmittelbar an Straßen gelegenen Gebäudeteilen untersagt.
- (11) Die Straßenreinigungspflicht und die Winterdienstpflichten sind in den kommunalen Straßenreinigungssatzungen geregelt.

§ 12 Hausnummern

- (1) Die Hausnummern werden durch das Amt Schlaubetal festgesetzt und zugeteilt. Diese werden für jede Straßenseite fortlaufend vergeben.
- (2) Jeder Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte eines bebauten Grundstückes ist verpflichtet, auf eigene Kosten am Hauptgebäude ein Nummernschild mit der dem Grundstück zugeteilte Hausnummer anzubringen. Die Hausnummer muss von der Straße aus deutlich erkennbar sein und lesbar erhalten werden. Ihre Anbringung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zuteilungsbescheides zu vollziehen.
- (3) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar und lesbar anzubringen und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes, und zwar an

der dem Haupteingang zunächst liegenden Seite anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. an der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.

- (4) Für die Beschilderung sind Nummernschilder mit dunklen arabischen Ziffern auf hellem Untergrund aus wetterbeständigen Material zu verwenden. Die Mindesthöhe für die Ziffern soll 100 mm betragen.
- (5) Bereits vor dem 01.04.2003 vorhandene Hausnummern können in Form und Aussehen vom Abs. 4 abweichen. Jedoch soll eine Mindesthöhe der Ziffern von 100 mm nicht unterschritten werden. Die Hausnummer sollte aus Gründen der öffentlichen Sicherheit beleuchtet sein.
- (6) Bei Umnummerierung eines Grundstückes darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von 6 Monaten nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Hausnummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 13 Zulassung von Ausnahmen

Von den Vorschriften dieser Verordnung können in begründeten Fällen im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden. Die Ausnahmen erteilt auf schriftlichen Antrag die örtliche Ordnungsbehörde. Die Ausnahmen können gemäß § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) mit Nebenbestimmungen versehen werden. Der Antrag ist mindestens 21 Tage vor Eintritt der beantragten Entscheidung einzureichen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - 1. entgegen dem Verbot in § 3 ein Verhalten zeigt, dass geeignet ist, andere zu gefährden oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern, zu belästigen, die Benutzung zu vereiteln oder zu beschränken sowie Sachen zu beschädigen;
 - a) entgegen § 3 Nr. 1 aggressiv bettelt und/ oder aggressive Verkaufspraktiken durchführt;
 - b) entgegen § 3 Nr. 2 bettelt unter Beteiligung von Minderjährigen;
 - c) entgegen § 3 Nr. 3 sich an wiederkehrenden Ansammlungen von Personen, von denen Störungen ausgehen, beteiligt;
 - d) entgegen § 3 Nr. 4 Störungen in Verbindung mit Alkohol- oder anderweitigen Rauschmittelkonsum verursacht;
 - e) entgegen § 3 Nr. 5 übermäßig alkoholische Getränke konsumiert;
 - f) entgegen § 3 Nr. 6 in erheblich berauschem Zustand verweilt;
 - g) entgegen § 3 Nr. 7 die Notdurft verrichtet;
 - h) entgegen § 3 Nr. 8 lagert oder nächtigt;
 - j) entgegen § 3 Nr. 9 unzulässigen Lärm verursacht, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu belästigen;

2. entgegen § 4 Abs. 1 Straßen, Anlagen, Einrichtungen oder Ausstattungsgegenstände zweckentfremdet benutzt oder vorübergehende Nutzungseinschränkungen nicht beachtet;
3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 in Anlagen und auf Straßen unbefugt Bäume, Sträucher und andere Pflanzen anpflanzt, entfernt, beschädigt, Teile davon abschneidet, abbricht, umknickt, deren Bestand gefährdet oder sonst verändert;
4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 an Bäumen Sachen jeglicher Art anbringt;
5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 in Anlagen und auf Straßen unbefugt Bänke, Tische, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Abfallbehälter, Schaukästen, Lichtmasten, Einfriedungen, Sperrvorrichtungen, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen entfernt, versetzt, beschädigt oder anders als bestimmungsgemäß nutzt;
6. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 in Anlagen und auf Straßen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abstellt oder Materialien lagert;
7. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 Anlagen außerhalb der Wege betritt;
8. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 6 in Anlagen außerhalb der besonders gekennzeichneten Wege radfährt;
9. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 7 straßenbegleitende Anpflanzungen außerhalb der angelegten Wege durchquert;
10. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 8 in Anlagen und auf Straßen nächtigt, insbesondere Wohnwagen, Wohnmobile, Traveler oder Zelte aufstellt oder zu diesem Zweck benutzt;
11. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 9 in Anlagen und auf Straßen gewerbliche Betätigungen ohne besondere Erlaubnis ausübt;
12. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 10 gewerbliche Betätigungen vor öffentlichen Gebäuden und Anlagen, insbesondere vor Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen, ausübt;
13. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 11 Feuer und Wasserpfeifen anzündet oder Grillgeräte jeder Art gebraucht;
14. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 12 unbefugt Sperrvorrichtungen oder Beleuchtungen beseitigt, beschädigt oder verändert oder Sperrvorrichtungen überwindet;
15. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 13 Hydranten, Schieberklappen, Straßenablaufroste, Einläufe von Straßenkanälen, Abdeckungen von Kanälen, Leitungen und Schächten sowie die dazugehörigen Hinweisschilder entfernt, verstellt, verdeckt, verschmutzt oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie beeinträchtigt;
16. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 14 private Schilder aufstellt
17. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 15 unbefugt Einrichtungen für die Benutzung von Skateboards, Kickboards, BMX-Räder, Inline-Skater oder ähnliche Sportgeräte aufstellt
18. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 1 Straßen, Anlagen, Einrichtungen oder Ausstattungsgegenstände beschmutzt, beschmiert, beschreibt, beklebt, bemalt, besprüht oder in sonstiger Weise verunstaltet;
19. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 2 Obst- und Lebensmittelreste, Glas- und Plastikflaschen, Blechdosen, Tetra-Packs, Plastikbechern, Papptellern, Zigarettkippen, Inhalten aus Auto- Aschenbechern, Zigarettenschachteln, Fast-Food-Verpackungen oder sonstigen Verpackungsmaterialien, Zeitungen, Illustrierte etc. und andere Abfälle sowie scharfkantige oder andere gefährliche Gegenstände wegwirft, fallenlässt, wegschüttet oder zurücklässt;
20. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 3 Werbematerial ablegt oder ablegen lässt;

21. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 4 Schmutz- und Abwasser oder Wasser gefährdende Stoffe ausschüttet, ablässt oder in die Abwasser- und Regenkanalisation einleitet;
22. entgegen § 5 Abs. 3 eine Verunreinigung nicht unverzüglich beseitigt;
23. entgegen § 6 Abs. 1 mit Kraftfahrzeugen und Anhängern die dort genannten Flächen benutzt;
24. entgegen § 6 Abs. 3 Kraftfahrzeuge und Anhänger wäscht, abspritzt oder in sonstiger Form reinigt, wartet oder instand setzt;
25. entgegen § 7 Abs. 1 in zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehältern Haus- und Gewerbeabfälle einbringt;
26. entgegen § 7 Abs. 2 Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffgewinnung auf oder neben die für ihre Aufnahme bestimmten Behälter stellt;
27. entgegen § 7 Abs. 3 Glas außerhalb der angegebenen Einwurfzeiten in die Glassammelbehälter einwirft;
28. entgegen dem Gebot in § 7 Abs. 4 Restabfallbehälter, Restabfallsäcke, Papier- und Bioabfallbehälter sowie Wertstoffsäcke und Sammelgut bereitstellt oder versäumt, Behälter oder nicht mitgenommene Gegenstände von der Straße zu entfernen;
29. entgegen § 7 Abs. 5 Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt;
30. entgegen § 7 Abs. 6 Restabfallbehälter, Restabfallsäcke, Papier- und Bioabfallbehälter, Wertstoffsäcke, Altkleidercontainer und zur allgemeinen Benutzung aufgestellte Abfallbehälter (sog. Papierkörbe) sowie das zur Abholung bereitgestellte Sammelgut durchsucht, aus ihnen Gegenstände entnimmt oder verstreut;
31. entgegen dem Verbot in § 8 Abs. 1 Plakate, Anschläge, Schilder, Beschriftungen, Plakatständer, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise oder andere Werbemittel jeder Art anbringt oder anbringen lässt, aufstellt oder aufstellen lässt, oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise überdeckt oder überdecken lässt;
32. entgegen § 8 Abs. 3 bei erteilter Erlaubnis seiner Beseitigungspflicht nicht nachkommt;
33. entgegen § 9 Abs. 1 als Tierhalter bzw. Aufsichtsperson von Tieren eine Verunreinigung oder Beschädigung, die ein mitgeführtes Tier verursacht hat, nicht unverzüglich beseitigt;
34. entgegen § 9 Abs. 2 geeignete Reinigungsmaterialien nicht mitführt, nicht im geforderten Mindestmaß (2 Beutel je Tier) mitführt oder nicht zum Einsatz bringt;
35. entgegen § 9 Abs. 3 wildlebende Tauben, Katzen und Wasservögel füttert;
36. entgegen § 9 Abs. 4 einen Hund führt, ohne die geforderte reißfeste Leine bei sich zu tragen;
37. entgegen § 9 Abs. 7 keine oder unzureichende Einfriedung von Tierweiden veranlasst und somit das Betreten, Verschmutzen oder Beschädigen von öffentlichen Straßen und Anlagen durch die Weidetiere herbeiführt
38. entgegen § 10 Abs. 2 die vorgeschriebene Altersgrenze missachtet oder nicht zweckentsprechende Aktivitäten ausübt;
39. entgegen § 10 Abs. 3 die zeitliche Aufenthaltsregelung auf Kinderspielplätzen und Sportanlagen missachtet;
40. entgegen § 10 Abs. 4 Tiere auf Kinderspielplätzen mitführt;
41. entgegen § 10 Abs. 5 auf Kinderspielplätzen alkoholische Getränke und andere Rauschmittel konsumiert;

- 42.entgegen § 10 Abs. 5 auf Kinderspielplätzen offenes Feuer entzündet oder grillt jeder Art;
 - 43.entgegen § 11 Abs. 1 vorgeschriebene Sicherungs- und Kennzeichnungsmaßnahmen nicht durchführt;
 - 44.entgegen § 11 Abs. 2 Dachrinnen und Abflussrohre nicht im geforderten Maße instand hält;
 - 45.entgegen § 11 Abs. 3 Stacheldraht und Elektrozäune an Einfriedungen von Grundstücken zur Verkehrsfläche hin außenseitig anschlägt oder spitze oder scharfe Gegenstände auf an Verkehrsflächen oder Anlagen grenzende Einfriedungen, die niedriger als 2,00 m sind anbringt und keine Kennzeichnung des Elektrozaunes anbringt;
 - 46.entgegen § 11 Abs. 4 Einzäunungen und Anpflanzungen jeder Art an Straßen- oder Wegekreuzungen, -einzündungen und -kurven so erhält, dass sie den Straßenverkehr behindern;
 - 47.entgegen § 11 Abs. 5 Grünflächen, Grünstreifen oder sonstige Anpflanzungen zur Verkehrsfläche hin durch Steine, Pfosten oder anderweitige Sachen abgrenzt;
 - 48.entgegen § 11 Abs. 6 Markisen, Blumentöpfe und Blumenkästen sowie andere Gegenstände nicht gegen Herabstürzen sichert;
 - 49.entgegen § 11 Abs. 7 Kellerschächte und ähnliche Öffnungen nicht so sichert, dass für den Fußgänger keine Gefahr ausgeht;
 - 50.entgegen § 11 Abs. 8 Schneeüberhänge sowie Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, nicht unverzüglich entfernt;
 - 51.entgegen § 11 Abs. 9 frisch gestrichene Gegenstände und Flächen nicht durch einen auffallenden Hinweis kenntlich macht;
 - 52.entgegen § 11 Abs. 10 auf Straßen und aus unmittelbar an Straßen gelegenen Gebäudeteilen Gegenstände reinigt;
 - 53.die in § 12 getroffenen Bestimmungen über das Anbringen von Hausnummern und über die Umnummerierung eines Grundstückes nicht beachtet;
 - 54.einer Nebenbestimmung nach § 13 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße i. H. v. 5,00 EURO bis 1.000,00 EURO nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.
- (3) Der Verwarnungs- und Bußgeldkatalog zu § 14 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Gebiet des Amtes Schlaubetal ist als Anlage Bestandteil dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung.

§ 15 Andere Rechtsvorschriften

Spezielle Regelungen in anderen Rechtsvorschriften gehen den Regelungen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung vor.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt des Amtes Schlaubetal in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Müllrose, den 02.April 2025

Mario Quast
Amtdirektor